

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Novelle soll die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung an die Bestimmungen des § 39 iVm § 39b BWG idGF samt Anlage angepasst werden. Seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 118/2010 haben Kreditinstitute und übergeordnete Kreditinstitute im Rahmen ihrer Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Risiken nunmehr explizit auch Risiken aus Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken zu beachten. Gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 BWG hat der von Kreditinstituten und übergeordneten Kreditinstituten zu übermittelnde Risikoausweis Informationen zu enthalten, die eine Beurteilung und Überwachung der Einhaltung risikospezifischer Sorgfaltspflichten ermöglicht. Um eine Beurteilung und Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Vergütungsrisiken durch die Kreditinstitute zu ermöglichen, sollen aggregierte Daten zur Vergütung in den Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen erhoben werden.

Die neuen Anlagen erheben allgemeine Daten zur Vergütung (Anlagen A3e und F3e) sowie Daten zu sogenannten Höchstverdienern, dh. Mitarbeiter, deren Vergütung sich auf mindestens eine Million Euro beläuft („High Earners“; Anlagen A3f und F3f). Ihre Struktur folgt den Vorgaben zweier EBA-Leitlinien „Guidelines on the Remuneration Benchmarking Exercise“ (EBA/GL/2012/4) und „Guidelines on Remuneration Data Collection Regarding High Earners“ (EBA/GL/2012/5), die Art und Umfang der Daten festlegen, die gemäß Art. 22 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, ABl. Nr. L 177 vom 30.06.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/89/EU, ABl. Nr. L 326 vom 8.12.2011 S. 113, durch die Finanzmarktaufsicht jährlich an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu übermitteln sind. Die allgemeinen Vergütungsdaten sind auf unkonsolidierter und konsolidierter Ebene zu erheben, da dies gemäß § 74 Abs. 7 zweiter Satz BWG für die laufende Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen erforderlich ist.

Der gemäß § 74 Abs. 7 dritter Satz BWG gebotene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art, Umfang und Komplexität des von einem Kreditinstitut getätigten Geschäfts) wird zusätzlich dadurch beachtet, dass sich die Befüllung der Anlagen für kleine, nicht-komplexe Kreditinstitute in der Regel auf wenige Positionen nur einer Anlage beschränken wird (nur Mitarbeiterzahl, Gesamtvergütung, gesamte variable Vergütung, keine Höchstverdiener), wohingegen für große komplexe Kreditinstitute alle Positionen und Anlagen von Relevanz sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 5):

Die Anlagen A3e und A3f legen die Meldeinhalte für Kreditinstitute auf Ebene des einzelnen Instituts fest. Dabei entfällt die Meldepflicht gemäß A3f, wenn die zu meldenden Daten (Zahl der Mitarbeiter mit Einkommen ab einer Million Euro) durch ein übergeordnetes Kreditinstitut gemeldet werden.

Zu Z 2 und 4 (§§ 6 und 11):

Der Bereich der Vergütungspolitik und der damit verbundenen Risiken weist bestimmte Besonderheiten auf, die bei einer Umsetzung im bankaufsichtsrechtlichen Meldewesen zu beachten sind. Der Risikoausweis zur Vergütungspolitik gemäß den §§ 6 und 11 ist nur einmal im Jahr zu melden. Als Beginn der sechsmonatigen Meldefrist wird das Ende des Geschäftsjahres und nicht des Kalenderjahres normiert. Die Zumessung und Auszahlung variabler Vergütung ist sowohl in der Praxis aber auch gemäß den Vorgaben der Anlage zu § 39b BWG (vgl. Z 7 lit. b und Z 12 lit. a) an den wirtschaftlichen Erfolg des Geschäftsjahres geknüpft. Aussagekräftige Daten, die eine Aufsicht über das Vergütungsrisiko möglich machen, können aufgrund dieses Konnexes nur nach Abschluss des Geschäftsjahres erhoben werden. Da das Geschäftsjahr mancher Institute vom Kalenderjahr abweicht, ist die Festlegung eines bestimmten Meldestichtages für alle Meldepflichtigen nicht möglich. Der Meldestichtag und die Meldefrist sind daher entsprechend den Besonderheiten der Materie so zu gestalten, dass die Meldungen zur Vergütungspolitik gemäß den §§ 6 und 11 unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu übermitteln sind, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet. Beispielfhaft wäre der relevante Meldestichtag für Kreditinstitute, deren Geschäftsjahr am 31.12. endet, der 30.06. (Ultimo des zweiten Kalendervierteljahres).

Zu Z 3 (§ 10a):

Die Anlagen F3e und F3f legen die Meldeinhalte auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe fest.